OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153637/6/JS

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A B, x, vom 31.8.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 1.8.2022 GZ: Bau-401/52-2021 Bauansuchen - Abweisung, betreffend Abweisung eines Bauansuchens

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es zu lauten hat:
„Der Antrag vom 23.11.2021 auf Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 24 Oö. Bauordnung 1994 für das Bauvorhaben „Sanierung bzw. Modernisierung der offenen Schweinehaltung als Schweinebox 6 m² mit auskragendem Schleppdach samt Abgrenzungen zur Erfüllung der Schweinehaltungsverordnung 2019“ auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x N (Adresse: x), wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.3.2019 wurde dem Beschwerdeführer u. a. gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) aufgetragen, für den bereits auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x N (Adresse: x), errichteten Schweineauslauf samt Schweinebox um eine nachträgliche Bewilligung des Bauwerks innerhalb von sechs Monaten anzusuchen oder diese binnen weiterer zwei Monate abzutragen. Mit Schreiben vom 23.5.2021 drohte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Ersatzvornahme der Abtragung an.

1.2. Mit Eingabe vom 9.9.2021 zeigte der Beschwerdeführer der belangten Behörde gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 [LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013] das Bauvorhaben „Sanierung bzw. Modernisierung der offenen Schweinehaltung als Schweinebox 6 m² mit auskragendem Schleppdach samt Abgrenzungen zur Erfüllung der Schweinehaltungsverordnung 2019“ auf dem Grundstück Nr. x unter Vorlage eines Bauanzeigeplanes vom 9.9.2021 an. Das Gebäude befinde sich im Grünland, weshalb keine Bauplatzbewilligung notwendig sei.

1.3. Mit Formularansuchen vom 23.11.2021 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 24 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) für dieses Bauvorhaben (nunmehr) unter Vorlage eines Einreichplanes vom 15.11.2021 und einer Baubeschreibung.

1.4. Nach diesen Einreichunterlagen des Beschwerdeführers

1.4.1. weist die in Massiv- und Holzbauweise geplante Schweinebox, die im östlichen Anschluss an das Hauptgebäude des Bauernhofs situiert ist, eine Größe von rund 6 m² und eine Höhe von rund 2 m auf. Die projektierte Fläche des Pultdachs der Schweinebox beträgt rund 12 m².

1.4.2. sollen drei Sockelmauerelemente aus Stahlbeton (Gesamtlänge: rund 8 m; Höhe: 0,5 m; Gesamthöhe samt Steinschlichtung ab Bachlauf: 1,54 m) den an die Schweinebox anschließenden, bereits bestehenden betonierten Auslauf der Schweine in Richtung des vorbeifließenden Baches abgrenzen.

1.5. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1.8.2022 wies die belangte Behörde den Baubewilligungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 mit der (im Wesentlichen) Begründung ab, es könne für das Bauprojekt keine Baubewilligung erteilt werden, da es konstruktiv auf einer wasserrechtlich nicht bewilligten Ufersicherung in Granitschlichtung aufbaue.

1.6. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde machte der Beschwerdeführer Begründungsmängel und eine inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Bescheides geltend, da „das baurechtliche Verfahren ohne das Wasserrecht zu führen“ sei.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, in das offene Grundbuch und das DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Flächenwidmung des Grundstückes des Beschwerdeführers. Die Feststellungen können zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden aus dem Verfahrensakt, insbesondere auf den Einreichplan und den Grundbuch- bzw. DORIS-Auszug gestützt werden. Aus dem Einreichplan ergibt sich dabei, dass das Bauvorhaben ausschließlich den (nachträglich zu genehmigenden) Neubau einer Schweinebox (mit auskragendem Schleppdach) und die Errichtung von drei Sockelmauern umfasst. Der betonierte Auslauf der Schweine oder die Steinschlichtung sind hingegen planlich als Bestand ausgewiesen und damit nicht vom Konsensantrag erfasst.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der Baubewilligungsantrag des Beschwerdeführers aus rechtlichen Überlegungen im Ergebnis zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Zur Frage der Bewilligungspflicht des Bauvorhabens:

3.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 62/2021; vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 des Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 111/2022, wonach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.1.2023 anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind) lauten:

„[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013.

[...]

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
[...]
§ 24a
Anzeigepflichtige Bauvorhaben (Baufreistellung)
Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), wenn die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben, und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen baurechtlichen Vorschriften sowie einem allfälligen Bebauungsplan von einer befugten Planverfasserin oder einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde:
[...]
§ 25
Sonstige anzeigepflichtige Bauvorhaben
(1) Weiters sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen:
[...]
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden eingeschossigen Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m²;
[...]
14. Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung oder Absturzsicherung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;
[...]
§ 26
Bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben
Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen die in den §§ 24 bis 25 nicht angeführten Bauvorhaben; dies gilt insbesondere für
[...]
4. Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;
Einfriedungen, soweit sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 14 fallen; Wild- und Weidezäune;
[...]
11. nicht Wohnzwecken dienende ebenerdige, eingeschossige und freistehende Gebäude bzw. Schutzdächer, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m², soweit sie nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland liegen und entsprechend den für sie geltenden bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplans, ausgeführt werden;
[...]“

3.2.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (LGBl. Nr. 35/2013 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 56/2021; vgl. Art. 11

Abs. 1 und 2 des Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 111/2022, wonach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.1.2023 anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind) lauten:

„[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

[...]

5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

6. Bebaute Fläche: jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird;

[...]

12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;

[...]“

3.2.3. § 24 Oö BauO 1994 enthält eine taxative Aufzählung der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. Die Bewilligungspflicht nach § 24 Oö. BauO 1994 ist gegenüber der Anzeigepflicht nach den §§ 24a, 25 leg. cit. bzw. der Bewilligungs- und Anzeigefreiheit des § 26 leg. cit. subsidiär (arg „soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen“; vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht [2019], § 24 Rz 3). Auch die Anzeigepflicht nach § 25 Oö. BauO 1994 ist gegenüber jener nach § 24a leg. cit. und der Bewilligungs- und Anzeigefreiheit des § 26 leg. cit. subsidiär (arg. „soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen“).

3.2.4. Zur projektierten Schweinebox:

3.2.4.1. Die in Massiv- und Holzbauweise projektierte rund 6 m² große Schweinebox mit einem rund 12 m² großen Pultdach stellt bei einer Box-Höhe von rund zwei Meter ein von Personen betretbares, umschlossenes und überdecktes Bauwerk - und damit ein Gebäude im Sinn des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 - dar (vgl. dazu *Pabel*, aaO, Rz 4, unter Hinweis auf die Vorgängerbestimmung des § 2 Z 20 Oö. BauTG 1994, wonach eine lichte Raumhöhe von mindestens eineinhalb Meter wohl ein betretbares Bauwerk darstellt; vgl. dazu auch VwGH 11.12.2009, 2009/10/0213, wonach auch eine allfällige Öffnung in der Außenwand nichts an der Gebäudeeigenschaft ändert).

3.2.4.2. Da die Schweinebox im Grünland projektiert ist, ist sie zunächst nicht als ein bewilligungs- und anzeigefreies Gebäude gemäß § 26 Z 11 Oö. BauO 1994 (arg. „soweit sie nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland liegen“) zu beurteilen. Die Errichtung der Schweinebox stellt sich in der projektierten Form - in Anbetracht einer bebauten Fläche von lediglich rund 6 m² (selbst unter Berücksichtigung der auskragenden Dachfläche) – vielmehr als ein anzeigepflichtiges Gebäude im Sinn des § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 dar, zumal diese Bestimmung lediglich das Wohnen in solchen Gebäuden ausschließt, nicht jedoch etwa eine Tierhaltung (arg e con § 24a Z 2 leg. cit.).

3.2.4.3. Soweit die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 22.5.2023 (zur Bewilligungspflicht des Bauvorhabens) ergänzend auf die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 verweist, ist dem entgegen zu halten, dass davon Gebäude nicht erfasst sind (arg. „sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde“; *Pabel*, aaO Rz 17).

3.2.5. Zu den projektierten Sockelmauerelementen:

§ 26 Z 4 Oö. BauO 1994 sieht eine Bewilligungs- und Anzeigenfreiheit u. a. für Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,50 m (über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände) vor, ansonsten besteht für deren Errichtung eine Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 Z 14 leg. cit.. Die projektierten Sockelmauerelemente stellen damit jedenfalls ebenso kein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben dar (vgl. dazu auch VwGH 10.12.2013, 2013/05/0127, wonach – im Ergebnis - auch bei Einfriedungen mit Gefährdungspotenzial keine Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 vorliegt).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Auslegung von Parteianbringen auf das aus diesen erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an; Parteierklärungen und damit auch Anbringen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Dabei kommt es darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 13.4.2023, Ra 2021/05/0121). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bauvorhaben (mit beinahe identem Einreichplan) bereits im Rahmen der Bauanzeige vom 9.9.2021 bei der belangten Behörde eingereicht wurde, kann dem eingereichten Anbringen des Beschwerdeführers vom 23.11.2021 bei verständiger Würdigung nur der Erklärungsinhalt beigemessen werden, dass der Beschwerdeführer damit eine Baubewilligung nach § 24 Oö. BauO 1994 begehrte. Dieser Bauwilligungsantrag ist aber – mangels eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens - im Ergebnis zurückzuweisen.

3.4. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde in weiterer Folge die Frage der Entscheidungspflicht über die Bauanzeige vom 9.9.2021 zu beurteilen haben wird.

3.5. Weiters wird im Hinblick auf den von der belangten Behörde geltend gemachten Abweisungsgrund nach § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 der bloßen Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass nach Z 2 par. cit. ausschließlich die (sonstigen zwingenden) „baurechtlichen Bestimmungen“ einen Abweisungsgrund eines Baubewilligungsantrages darstellen können; dies etwa im Gegensatz zum Bauplatzbewilligungsverfahren nach § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 (arg. „gesetzliche Bestimmungen“; vgl. dazu auch *Pabel*, aaO, § 30 Rz 21 unter Hinweis auf VwGH 30.5.2000, 96/05/0229).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack